



HESSISCHER LANDTAG

17. 11. 2023

Kleine Anfrage

Günter Rudolph (SPD) und Frau Lisa Gnagl (SPD) vom 06.11.2023

Stiftung zur Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung in Hessen

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Altersarmut in Deutschland ist ein grundsätzliches Problem der Leistungsgesellschaft und der systematischen Unterbezahlung in zahlreichen Berufen. In dieser Thematik gibt es eine weitere Verschärfung für bestimmte Personengruppen, die erst spät im Leben in das Rentensystem einzahlen konnten. Sie sind entweder als Spätaussiedlerinnen und -aussiedler oder als jüdische Kontingentflüchtlinge aus der ehemaligen Sowjetunion in die Bundesrepublik gekommen oder bei der Rentenüberleitung zwischen der DDR und der Bundesrepublik aus dem System gefallen. Aufgrund dessen sind eine Vielzahl von Härtefällen entstanden. Daher hat die Bundesregierung im November 2022 die rechtlichen Grundlagen für die Errichtung einer Stiftung des Bundes zur Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und für Spätaussiedlerinnen und -aussiedler durch einen Härtefallfonds geschaffen.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Grundsätzlich hat der Bundesrat in seinen Entschlüssen (BR-Drucks. 754/20 und BR-Drucks. 461/18) einen Härtefallfonds als Alternative zu einer Anpassung des Fremdrentengesetzes oder zu Sozialversicherungsabkommen für Spätaussiedlerinnen und -aussiedler und aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion zugewanderte Jüdinnen und Juden gutgeheißen. Die Einbeziehung aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion zugewanderten ca. 200.000 Jüdinnen und Juden, der sogenannten jüdischen Kontingentflüchtlinge, auf Augenhöhe mit den Spätaussiedlerinnen und -aussiedlern entspricht der historischen Verantwortung Deutschlands. Die Eröffnung von Rechtsgrundlagen für die Zuwanderung der Jüdinnen und Juden aus der ehemaligen Sowjetunion diene nicht zuletzt der Aufrechterhaltung der Existenz jüdischer Gemeinden und jüdischer Kultur in Deutschland, während die an deutschen Kriegshandlungen in der Regel nicht beteiligten „Russlanddeutschen“ aufgrund ihrer Herkunft in der ehemaligen Sowjetunion benachteiligt waren und deshalb in Deutschland aufgenommen wurden.

Es handelt sich hierbei um einen Ausgleich, der aufgrund rentenrechtlicher Regelungen erforderlich wird. Es ist deshalb bedauerlich, dass rentenrechtliche Lösungen, so wie sie von den Ländern gefordert wurden und werden, von der Bundesregierung nicht dezidiert geprüft wurden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei wie folgt:

Frage 1. Welche Ungerechtigkeiten bzw. individuelle Härten können aus Sicht der Landesregierung für jüdische Kontingentflüchtlinge, Spätaussiedlerinnen und -aussiedler und Menschen aus der Ost-West-Rentenüberleitung in der Rente entstehen?

Für Jüdinnen und Juden aus der ehemaligen Sowjetunion gilt: Das deutsche Rentenrecht rechnet grundsätzlich nur Zeiten an, die in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt wurden. Aufgrund fehlender Sozialversicherungsabkommen mit Russland und anderen Nachfolgestaaten der Sowjetunion werden aus diesen Ländern keine Rentenzahlungen geleistet. Das führt naturgemäß dazu, dass vor allem Personen, die bei der Einwanderung bereits ein fortgeschrittenes Alter erreicht hatten, nunmehr dauerhaft auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen sind.

Spätaussiedlerinnen und -aussiedler sind nach der gesetzlichen Definition des Bundesvertriebenengesetzes deutsche Volkszugehörige, die die Republiken der ehemaligen Sowjetunion nach dem 31.12.1992 im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen und sich innerhalb von sechs Monaten in Deutschland niedergelassen haben. Sie sind deutsche Staatsangehörige im Sinne des Grundgesetzes. Entsprechend des Eingliederungsprinzips des Fremdrentengesetzes werden diese so in das deutsche Rentenversicherungssystem einbezogen, als ob sie ihr bisheriges Berufsleben statt im Herkunftsland in Deutschland zurückgelegt hätten. Allerdings wurden in den vergangenen Jahrzehnten, vor allem aufgrund politischer Veränderungen, die für sie geltenden Regelungen des Rentenrechts deutlich verschlechtert (u. a. werden nur noch 60 % der bisher maßgeblichen Tabellenwerte berücksichtigt), sodass es auch hier zu Fallkonstellationen kommen kann, in denen die Menschen auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen sind.

Zur Ost-West-Rentenüberleitung werden von bestimmten Berufs- und Personengruppen mit Blick auf eine verbesserte Absicherung im Alter Forderungen vorgetragen, die aus dem Wegfall bestimmter Sondertatbestände des DDR-Rentenrechts resultieren.

Frage 2. Wie steht die Landesregierung zur Einrichtung der Stiftung zur Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung durch den Bund, insbesondere die damit verbundene Einrichtung des Härtefallfonds?

Die Landesregierung unterstützt die Zielsetzung, einen Ausgleich für zugewanderte Jüdinnen und Juden aus der ehemaligen Sowjetunion und Spätaussiedlerinnen und -aussiedler zu schaffen und hält hierfür die Einrichtung einer Bundesstiftung unter bestimmten Umständen für eine Möglichkeit. Den ausgleichenden Benachteiligungen liegen jedoch Regelungen zugrunde, die zum ausschließlich der Bundeskompetenz unterfallenden Rentenrecht bzw. zum Fremdrentenrecht gehören. Daher steht grundsätzlich der Bund in der finanziellen Verantwortung. Die einseitige Ausgestaltung des Fonds zulasten der Landeshaushalte wird dem nicht gerecht.

Frage 3. Wie steht die Landesregierung zum Verlauf des vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales Ende 2018 begonnenen Dialogprozesses von Bund und Ländern unter Einbeziehung der entsprechenden Interessenverbände und der im Frühjahr 2021 vorgelegten Eckpunkte für eine Fondslösung zur Abmilderung von finanziellen Härtefällen für die Betroffenen?

Es war zu begrüßen, dass der Bund Gespräche mit den Ländern initiiert hat, die zu einem Austausch geführt haben. Eine tragbare, die Betroffenen befriedigende und gleichzeitig der Verantwortung des Bundes gerecht werdende Lösung hat sich jedoch aus diesem Dialog nicht ergeben.

Frage 4. Wie viele Menschen in Hessen könnten von der durch den Härtefallfonds gewährleistete Einmalzahlung profitieren?

Frage 5. Wie ist die Altersverteilung der Menschen, die potenziell von der Einmalzahlung profitieren könnten? Bitte tabellarisch aufschlüsseln nach Geburtsjahrgängen.

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Eine im März des Jahres 2021 eingerichtete Bund-Länder-Arbeitsgruppe hatte den Auftrag abzuschätzen, mit wie vielen potenziell Berechtigten bei den jeweiligen Personengruppen gerechnet werden kann. Die Arbeitsgruppe kam zu folgenden Schätzungen: Rund 60.000 Spätaussiedlerinnen und -aussiedler (Hessen: ca. 4.500), als grobe Annäherung etwa 65.000 jüdische Kontingentgeflüchtete (Hessen: rund 4.900), als grobe Annäherung etwa 60.000 bis 70.000 Personen aus der Ost-West-Rentenüberleitung. Der Anteil der Westländer wurde nicht ermittelt, da deren Beteiligung von vorneherein nicht vorgesehen war.

Hinsichtlich der Jüdinnen und Juden aus der ehemaligen Sowjetunion richtet sich ausschließlich der Anteil an der anfänglichen Einzahlung in die Stiftung nach dem Königsteiner Schlüssel, der in das jeweilige Land Eingereisten bzw. Zugewiesenen. Die Anzahl – und damit evtl. Nachzahlungen – hängen jedoch vom jeweiligen aktuellen Wohnsitz ab.

Weitergehende Daten bzw. eine genauere Ermittlung hierzu waren aus Sicht der Arbeitsgruppe nicht praktikabel, sodass eine Angabe zur Altersverteilung der Menschen, die potenziell von der Einmalzahlung profitieren könnten, nicht möglich ist.

Frage 6. Aus welchen Erwägungen beteiligt sich die Landesregierung nicht am Härtefallfonds der Stiftung?

Beim Recht der gesetzlichen Rentenversicherung besteht die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes. Eine Beteiligung der Länder an freiwilligen Leistungen des Bundes für Bürgerinnen und Bürger in einem Bereich, der der ausschließlichen Zuständigkeit des Bundes unterfällt, birgt die Gefahr, zum Präzedenzfall für weitere, künftige Forderungen von Bundesseite zu werden.

Letztlich tragen die Länder durch Integrationsleistungen von jeher zur Integration und damit indirekt zum Zugang zum Arbeitsmarkt und zur Alterssicherung der Spätaussiedlerinnen und -ausiedler und der Jüdinnen und Juden aus der ehemaligen Sowjetunion bei – für Spätaussiedlerinnen und -ausiedler stehen im Haushalt des Landes jährlich insgesamt 800.000 € zur Verfügung.

Überdies ist die vorliegende Fondslösung nicht nachhaltig und kann unter für die Länder finanzierbaren Bedingungen nicht zu einer Befriedung führen.

So hielt z. B. die Beauftragte der Landesregierung für Heimatvertriebene und Spätaussiedler (LBHS) mindestens 9.000 € bis 10.000 € als Einmalzahlung zu Befriedung der Ansprüche der Betroffenen für erforderlich. Die vom Bund geplante Zahlung von einmalig 2.500 € für Betroffene, aber auch die Summe von insgesamt 5.000 € in Ländern, die der Stiftung beitreten, verfehlen entsprechende Forderungen bei weitem. Bereits zu Beginn der Diskussionen, in denen der Bund entsprechende höhere Summen bei hälftiger Finanzierung durch die Länder vorgeschlagen hatte, wurde deutlich, dass der Finanzbedarf hierfür so hoch wäre, dass er nur aus dem Bundeshaushalt für die Betroffenen in allen Ländern alle zu stemmen wäre.

Bei den Stiftungsleistungen für Rentnerinnen und Rentner, die Zusatzsystemen der ehemaligen DDR angehört haben, jedoch inzwischen in den „alten Bundesländern“ wohnen, die dem Fonds beitreten, ergibt sich eine weitere Ungerechtigkeit: Wenn ihr Wohnsitzland eines der „alten Bundesländer“ ist und das der Stiftung beitrifft, erhalten diese nämlich trotzdem keine erhöhten Leistungen, sondern ausschließlich den Grundbetrag von 2.500 €. Entscheidend ist damit für diesen Personenkreis nicht mehr die eigentliche leistungs begründende Ausgangssituation, nämlich der Leistungsbezug am 31.12.1991 und die Berentung ab dem Jahr 1997, sondern allein der Zufall des Wohnsitzes am Tag der Stiftungsgründung.

Dies führt den Stiftungszweck ad absurdum, denn der Beitritt eines „alten Bundeslands“ kommt ausschließlich den Spätaussiedlerinnen und -ausiedlern und den Jüdinnen und Juden aus der ehemaligen Sowjetunion zugute.

Die Konstellation führt zu einer sozialen Unfrieden begünstigenden Ungleichbehandlung der drei Gruppen, worin sich erneut die Ungeeignetheit des vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gewählten Stiftungsmodells für eine Befriedung der von der Stiftung adressierten Sachverhalte zeigt.

Frage 7. Würde die Landesregierung der Stiftung bzw. dem Härtefallfonds beitreten, wenn die Mehrheit der anderen Bundesländer sich beteiligen würde?

Ein Beitritt erfolgte auf Grund der in der Antwort zu Frage 6 genannten Gründe nicht.

Frage 8. Hat die Landesregierung Gespräche mit den Regierungen anderer Bundesländer über ein gemeinsames Vorgehen geführt?

Das Thema ist verschiedentlich Gegenstand von Besprechungen der Arbeits- und Sozialministerkonferenz und von Chefs der Staatskanzleien- und Ministerpräsidentenkonferenzen gewesen. Im Rahmen dessen wurde mit der unter Frage 6 genannten Position Stellung genommen.

Frage 9. Hat die Landesregierung bei anderen Landesregierungen darauf hingewirkt, dass sich möglichst viele Länder an der Stiftung bzw. dem Härtefallfonds beteiligen?

Die Landesregierung hat die unter Ziffer 6 dargelegte Haltung in vielen Gesprächen konsequent deutlich gemacht. Unter den genannten Voraussetzungen kam und kommt eine Beteiligung nicht in Betracht.

Frage 10. Ergreift die Landesregierung eigene Maßnahmen, um Härtefälle aus der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler auszugleichen?

Die Landesregierung wird sich weiterhin gegenüber der Bundesregierung für eine gerechte und nachhaltige Lösung einsetzen. Sie plant aktuell keine eigenen Maßnahmen.

Wiesbaden, 14. November 2023

Kai Klose